KANTON URI

OBERGERICHT

Verwaltungsrechtliche Abteilung

OG V 26 38

Abschreibungsbeschluss
vom 16. November 2026

Besetzung

Präsidentin Agnes H. Planzer Stüssi
Gerichtsschreiber Matthias Jenal

Verfahrensbeteiligte

A.___

Beschwerdeführer

gegen

Amt für Arbeit und Migration, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

Vorinstanz

Gegenstand

Wegweisung

(Nichteintretensentscheid vom 03.07.2026)

Prozessgeschichte:

A.

A.___ (fortan: Beschwerdeführer) ist italienischer Staatsangehöriger. Am 21. Mai 2026 wurde durch die Tripartite Arbeitsmarktkommission Uri/Obwalden/Nidwalden (TAK) eine Arbeitskontrolle im Betrieb L'Ambasciatore in 6490 Andermatt durchgeführt. Dabei ist der Beschwerdeführer gemäss Angaben der Kontrollbehörde bei der Arbeit im Restaurant angetroffen worden.

B.

Das Amt für Arbeit und Migration, Abteilung Migration, stellte sich auf den Standpunkt, dass sich der Beschwerdeführer ohne gültige Bewilligung und ohne Meldung an die zuständigen Stellen und somit ohne gültigen Aufenthaltstitel in der Schweiz befunden habe. Sie erliess daraufhin eine Wegweisungsverfügung mit einer Ausreisefrist bis Mitternacht des gleichen Tages. Der Beschwerdeführer kam dieser Verfügung gemäss seinen Aussagen fristgemäss nach und verliess die Schweiz noch am selben Tag.

C.

Trotz fristgerechter Ausreise focht der Beschwerdeführer die Wegweisungsverfügung vom 21. Mai 2026 mit Eingabe vom 25. Mai 2026 beim Amt für Arbeit und Migration (fortan: Vorinstanz) an und machte namentlich Folgendes geltend: Er verfüge über einen dauerhaften und rechtmässigen Aufenthalt in Italien und habe sich somit legal im Schengenraum aufgehalten. Er hätte sich ausserdem nur vorübergehend in Andermatt aufgehalten und habe zu keinem Zeitpunkt in der Schweiz gearbeitet oder beabsichtigt, einer Arbeit nachzugehen. Drittens habe das Restaurant, in welchem er sich zum Kontrollzeitpunkt aufgehalten habe, Betriebsferien gehabt. Somit würde die Wegweisung auf unzutreffenden tatsächlichen Annahmen beruhen.

D.

Die Vorinstanz trat auf die Eingabe mit Entscheid vom 3. Juli 2026 aufgrund mangelnden aktuellen und praktischen schutzwürdigen Interesses nicht ein.

E.

Gegen den Nichteintretensentscheid der Vorinstanz erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 3. August 2026 Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht des Kantons Uri (Verwaltungsrechtliche Abteilung). Er beantragt die Aufhebung des Nichteintretensentscheids und die materielle Überprüfung der Wegweisungsverfügung vom 21. Mai 2026 durch die Vorinstanz. Dies unter Kosten- und Entschädigungsfolgen ebenfalls zulasten der Vorinstanz.

F.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 5. August 2026 wurde die Verwaltungsgerichtsbeschwerde in das Geschäftsprotokoll des Gerichts aufgenommen. Der Beschwerdeführer wurde – unter Androhung des Nichteintretens im Säumnisfall – aufgefordert, den angefochtenen Entscheid innert 10 Tagen nachzureichen. Ebenso wurde er aufgefordert, innert derselben Frist ein Zustelldomizil in der Schweiz zu bezeichnen. Diesen Aufforderungen kam der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 24. August 2026 nach, wobei er darum ersuchte, die gerichtliche Korrespondenz an seine Adresse in Italien zu richten, wo er Wohnsitz habe und die Korrespondenz persönlich entgegennehmen könne.

G.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 25. August 2026 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert – wiederum unter Androhung des Nichteintretens im Säumnisfall – innert 10 Tagen einen Gerichtskostenvorschuss von CHF 3'000.00 zu leisten. Der Gerichtskostenvorschuss wurde vom Beschwerdeführer bis zum 20. Oktober 2026 nicht geleistet.

Erwägungen:

1.

Gemäss Art. 10 Abs. 1 und 2 Reglement zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration und zum Asylgesetz (RB 1.4221; nachfolgend Regl.) kann ein Einspracheentscheid des Amtes für Arbeit und Migration Uri direkt mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht des Kantons Uri (Verwaltungsrechtliche Abteilung) angefochten werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV, RB 2.2345, [Art. 10 Abs. 3 Regl.]). Die Zuständigkeit des Obergerichts zur Behandlung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den am 3 Juli 2026 ergangenen Entscheid der Vorinstanz ist gegeben. Vorliegend wurde der geforderte Kostenvorschuss für das Beschwerdeverfahren nicht bezahlt (vgl. E. 2 nachfolgend). Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden (Gerichtsgebührenverordnung, GGebV, RB 2.3231) sowie dem Reglement über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden (Gerichtsgebührenreglement, GGebR, 2.3232) (Art. 10 Abs. 3 Regl. i.V.m. Art. 38 VRPV und Art. 2 GGebV).

2.

2.1 Mit verfahrensleitender Verfügung vom 25. August 2026 wurde dem Beschwerdeführer eine 10-tägige Frist eingeräumt, um einen Gerichtskostenvorschuss von CHF 3'000.00 zu bezahlen. Damit verbunden war der Hinweis, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten werde, sollte die Zahlung nicht

innert Frist erfolgen. Die verfahrensleitende Verfügung vom 25. August 2026 wurde dem Beschwerdeführer gemäss Rückschein und Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post an dessen italienischer Wohnsitzadresse am 31. August 2026 zugestellt. Somit begann die Frist am 1. September 2026 zu laufen und endete am 10. September 2026 (Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2 VRPV). Gemäss Auskunft der gerichtlichen Inkassostelle war der Gerichtskostenvorschuss bis zum 20. Oktober 2026 nicht eingegangen und wurde somit nicht fristgerecht geleistet.

2.2 Gemäss Art. 35 Abs. 2 VRPV kann das Verfahren abgeschrieben werden, wenn der verlangte Kostenvorschuss trotz Androhung der Folgen innert der angesetzten Frist nicht geleistet wird. Das Obergericht betrachtet die fristgerechte Leistung des Kostenvorschusses nach konstanter Praxis als Sachentscheidungsvoraussetzung (Entscheide Obergericht des Kantons Uri vom 06.03.2026, OG V 25 21, E. 2.4, vom 08.03.2022, OG V 21 56, E. 1.2.1, vom 25.01.2013, OG V 12 22, E. 1c und vom 21.11.1997, OG V 97 86, E. 1b, Regeste publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 1998 und 1999, Nr. 17; BGer 2P.416/1997 vom 18.05.1998, publ. in Rechenschaftsbericht a.a.O., Nr. 17 S. 53 E. 2d). Da der Gerichtskostenvorschuss nach dem zuvor Gesagten nicht innert Frist geleistet wurde, ist das Verfahren androhungsgemäss abzuschreiben.

2.3 Prozessentscheide ohne Sachurteil fallen in die Zuständigkeit der Vorsitzenden der Abteilung (Art. 37g i.V.m. Art. 25a Abs. 3 lit. b Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, RB 2.3221]).

3.

Die Abschreibungsgebühr ist auf CHF 300.00 festzusetzen (Art. 38 VRPV i.V.m. Art. 2 ff. GGebV und Art. 2 Abs. 3 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GGebR). Die Kosten des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 34 Abs. 1 lit. b VRPV). Eine Parteientschädigung ist dem unterliegenden und im Übrigen nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer nicht zuzusprechen (Art. 37 Abs. 2 VRPV). Die Vorinstanz hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung.

Das Obergericht beschliesst:

1. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird am Geschäftsprotokoll abgeschrieben.

2. Die Verfahrenskosten von CHF 300.00 werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

4. Eröffnung:

   - Beschwerdeführer
   - Vorinstanz
   - Staatssekretariat für Migration

Altdorf, 16. November 2026

OBERGERICHT DES KANTONS URI
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Die Präsidentin Der Gerichtsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen** nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in der in Art. 42 Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz [BGG, SR 173.110]) vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die zulässigen Beschwerdegründe richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des BGG.

Versand: